

## REGIERUNGSRAT

12. September 2018

18.149

### **Postulat Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 26. Juni 2018 betreffend Regelung "Abgänge von Chefbeamten"; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Der Regierungsrat ist gemäss § 4 der Personal- und Lohnverordnung (PLV) Anstellungsbehörde für das oberste Kader, das heisst Generalsekretärinnen/Generalsekretäre und Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter. Damit ist er zuständig für die Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeitenden in dieser Kategorie, also auch für das Aussprechen einer ordentlichen oder einer fristlosen Kündigung gegenüber diesen Personen.

Bei Kaderfunktionen, bei welchen ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Departementsleitung besteht und bestehen muss, wird eine Auflösung des Anstellungsverhältnisses – wenn immer möglich – einvernehmlich gelöst, ausser es liegt ein Auflösungs- beziehungsweise Kündigungsgrund vor. Eine Trennung kann gerade bei einem Wechsel der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers aus Sicht der Organisation angebracht sein.

Der Rahmen für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bilden zum einen die Vorgaben des kantonalen Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) und die der weiteren Personalerlasse (Dekret über die Löhne des kantonalen Personals [Lohndekret] sowie Personal- und Lohnverordnung [PLV]). Soweit das Personalgesetz nichts anderes bestimmt, gelten zudem für die Auflösung der Anstellung die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]).

Das aargauische kantonale Personalrecht sieht keine Abgangs- oder ähnliche Entschädigungszahlungen vor. Damit sind beispielsweise "goldene Fallschirme", also Zahlungen in die Pensionskasse der austretenden Kaderperson wie teilweise in der Privatwirtschaft praktiziert, nicht zulässig und wurden auch nicht vorgenommen.

Das Personalgesetz regelt in § 9 Abs. 1, dass die Vertragsparteien das Anstellungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beenden können. Das heisst, beide Seiten müssen einer entsprechend ausgehandelten Beendigung (Auflösungsvereinbarung) zustimmen. Auflösungsvereinbarungen dürfen die Mitarbeitenden nicht schlechter stellen als wenn das Anstellungsverhältnis ordentlich gekündigt worden wäre, ansonsten wären sie anfechtbar.

Bei Trennungen von Führungspersonen können Auflösungsvereinbarungen im Interesse des Arbeitgebers sein, um lange rechtliche Verfahren zu vermeiden. Bei diesen Fällen handelt es sich um Vereinbarungen, die abgeschlossen werden, um eine vom Arbeitgeber gewünschte Auflösung des Anstellungsverhältnisses zu erreichen. Dabei liegen keine sachlich zureichenden Gründe im Sinne von § 10 PersG, sondern vielmehr persönlich organisatorische Gründe vor. Solche Kündigungen wären gemäss § 12 Abs. 1 PersG grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Personalgesetz sieht vor, dass in Fällen von widerrechtlichen oder missbräuchlichen Kündigungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Die Entschädigung beträgt gemäss § 12 Abs. 1 PersG in Verbindung mit Art. 336a Abs. 2 OR maximal sechs Monatslöhne. Wie hoch die Entschädigung im konkreten Einzelfall ausfällt, kann im Rahmen einer Vereinbarung geregelt werden, sofern sich Arbeitgeber und Mitarbeitende darüber einigen können. Der Regierungsrat achtet darauf, dass bei Auflösungsvereinbarungen nie mehr bezahlt wird, als vom gesetzlichen Rahmen her nötig ist. Eine gesetzliche Grundlage, in diesen Fällen eine zusätzliche Entschädigung an die Mitarbeitenden auszurichten, besteht hingegen nicht.

Diese Regelung gilt nicht nur für Kaderpersonen, sondern für alle Mitarbeitenden. Bei der Auflösung des Anstellungsverhältnisses von Kaderpersonen im Rahmen von Führungswechseln sind jedoch Kündigungen aus persönlichen Gründen eher wahrscheinlich.

Mit den erwähnten Bestimmungen in den kantonalen Erlassen sowie im Obligationenrecht ist der rechtliche Rahmen für die Auflösungsvereinbarungen vorgegeben. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass solche Trennungen selten vorkommen und entsprechend immer individuell zu lösende Einzelfälle sind, wofür die bestehenden rechtlichen Grundlagen ausreichen. Entsprechend sollen keine allgemeinverbindlichen und über die rechtlichen Grundlagen hinausgehenden Regelungen getroffen werden. Solche würden nämlich eine auf den konkreten Fall zugeschnittene Lösung erschweren bis verunmöglichen. Zudem könnten sie zu Rechtsansprüchen führen und damit die Trennung massiv verteuern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.–.

**Regierungsrat Aargau**